



## Privater Gestaltungsplan «Hürlimann-Areal» Teilrevision mit Allgemeinverbindlicherklärung

Kanton Zürich, Zürich-Enge, Kreis 2

**Ergänzung der Vorschriften:**  
**Art. 11a Lärmschutz und Art. 20 Energie**

<p><b>Die Grundeigentümerin</b></p> <p>PSP Properties AG Seestrasse 353 8038 Zürich</p> <p>Reto Grunder, Chief Investment Officer</p> <p>..... Ort, Datum .....</p> <p>Thomas Kraft, Director Asset Management</p> <p>..... Ort, Datum .....</p>
<p><b>Vom Gemeinderat zugestimmt mit GRB Nr. .... vom .....</b></p> <p>Im Namen des Gemeinderats Die Präsidentin / Der Präsident: .....</p> <p>Die Sekretärin / Der Sekretär: .....</p>
<p><b>Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. .... vom .....</b></p> <p><b>Für die Baudirektion</b> .....</p>
<p>In Kraft gesetzt mit STRB Nr. ....vom ..... auf den .....</p>



## **Ergänzung:**

*Änderungen gegenüber der Fassung vom 6. März 2000 sind in roter Schrift dargestellt.*

### **Art. 11a Lärmschutz**

Lärmempfindliche Wohnräume in den auf der Grundlage der Gestaltungsplanteilrevision neu erstellten, zusätzlichen Geschossen, mit denen die bestehenden Gebäude in den Baufeldern A9 und A14 aufgestockt werden, dürfen nicht ausschliesslich gegen Westen oder Norden hin orientiert sein.

### **Art. 20 Energie**

<sup>1</sup> Der Heizenergiebedarf der Neubauten darf die um 10% reduzierten Werte gemäss den aktuellen Wärmedämmvorschriften der Baudirektion nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die auf der Grundlage der Gestaltungsplanteilrevision neu erstellten, zusätzlichen Geschosse, mit denen die bestehenden Gebäude in den Baufeldern A9 und A14 aufgestockt werden, müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II. Teil 1, um mindestens 30 Prozent unterschreiten oder mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Endenergiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P Standards, Ausgabe 2017, entsprechen. Diese baurechtlich als Neubau geltenden Aufstockungen haben zudem den oberen Grenzwert für Graue Energie gemäss Minergie-Eco, Ausgabe 2018, einzuhalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.